

## IV Tierschutz

### IV.B Tierschutz beim Transport

IV	Tierschutz .....	1
IV.B	Tierschutz beim Transport.....	1
IV.B.1	Strategie, Ziele, Maßnahmen .....	2
IV.B.2	Behörden, Kontrollstellen.....	3
IV.B.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	5
IV.B.3.a	Organisation der Kontrolle .....	5
IV.B.3.b	Kontrollpläne.....	5
IV.B.4	Krisenpläne und gegenseitige Unterstützung.....	6
IV.B.5	Audits.....	6
IV.B.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	6
IV.B.7	Überprüfung und Anpassung des Kontrollplanes .....	6

### Abkürzungsverzeichnis

BMGF Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
TTG Tiertransportgesetz 2007

Basis für den Tierschutz beim Transport ist die Verordnung (EG) Nr.1/2005. Die nationalen Rechtsgrundlagen für diese Kontrollen stellen das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, (TTG) sowie die Tiertransport-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2012, dar.

#### **IV.B.1 Strategie, Ziele, Maßnahmen**

Ziel im Bereich Tierschutz beim Transport ist, durch eine möglichst effiziente Kontrolle von Lebewidertiertransporten die Einhaltung nationaler und gemeinschaftlicher Bestimmungen zu überprüfen und Verstöße effektiv zu ahnden, um so Tierleid bestmöglich zu verhindern.

Tiertransportprozesse bieten im Allgemeinen drei Punkte, an welchen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zielführend kontrolliert werden kann:

Am Versandort: Kontrollen bei der Beladung und im Rahmen der amtstierärztlichen Abfertigung. Diese Kontrollen haben den Vorteil, dass bereits vor Fahrtantritt allfällige Mängel behoben werden können und so Tierleid verhindert wird. Bei der Abfertigung von Langstreckentiertransporten (>8h) muss immer ein Amtstierarzt vor Ort sein.

Auf der Straße: Bedingt durch seine geographische Lage, spielt Österreich eine wichtige Rolle als Transitland, dies gilt auch auf dem Sektor der Lebewidertiertransporte. Da im Transitverkehr weder Versand- noch Bestimmungsort in Österreich liegen, sind Kontrollen ausschließlich auf der Straße möglich. Aber auch jene Tiertransporte, deren Ursprungs- oder Zielort in Österreich liegt, werden im Rahmen von Straßenkontrollen überprüft. Mit Hilfe verschiedener Kontrollorgane wird versucht, eine möglichst hohe Zahl an Straßenkontrollen zu erreichen.

Am Bestimmungsort: Innergemeinschaftliche Tiertransporte müssen anhand eines Stichprobenplans des BMGF amtstierärztlich kontrolliert werden. Bei allen Transporten von Tieren auf österreichische Schlachthöfe muss im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auch eine Tiertransportkontrolle durchgeführt werden.

Gemäß Kontrollplan müssen österreichweit 10.000 Tiertransportkontrollen im Jahr, davon mindestens 1.000 auf der Straße, durchgeführt werden. Die Einhaltung der Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit wird jährlich anhand der Bundesländerberichte geprüft und gegebenenfalls werden zusätzliche Informationen eingefordert. Um eine einheitliche Berichterstattung zu ermöglichen, wird gemeinsam mit dem Kontrollplan (siehe IV.B.3.b.) ein Musterformular übermittelt, welches zur Berichtslegung zu verwenden ist.

## **IV.B.2 Behörden, Kontrollstellen**

### **Bundesministerium für Gesundheit und Frauen**

Abt. II/B/11 Tierschutz und Tiertransport

### **Landeshauptmann**

Die Vollziehung des TTG sowie der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 obliegt, sofern nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß § 6. Abs. 2 TTG 2007 ist für die Durchführung des Kontrollplanes der Landeshauptmann zuständig. Die Fachkompetenz der Thematik „Tierschutz beim Transport“ ist in Bundesländern unterschiedlich aufgeteilt. Folgende Abteilungen/Ansprechpartner wurden dem BMGF bekanntgegeben:

#### **Burgenland**

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Referat

Verkehrsrecht

Abteilung 6 – Veterinärdirektion und Tierschutz

#### **Kärnten**

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 –Unterabteilung Veterinärwesen

#### **Niederösterreich**

Amt der Niederösterreichische Landesregierung

Abteilung RU6 –Verkehrsrecht

LF5 –Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

#### **Oberösterreich**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

#### **Salzburg**

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 5 Verkehrsrecht

#### **Steiermark**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

#### **Tirol**

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

#### **Vorarlberg**

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

### **IV.B.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

Zentrale Behörde für den Tierschutz beim Transport ist das BMGF Abt. II/B/11 (Tierschutz und Tiertransport). Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann, der an die Weisungen des BMGF gebunden ist. Mindestens einmal jährlich findet im BMGF eine Sitzung mit den Bundesländerverantwortlichen statt. In dieser Runde werden u.a. der Kontrollplan und dessen Umsetzung, Kontrollstatistiken und allfällige aktuelle Themen behandelt. Weiters wird das Thema Tiertransport gegebenenfalls bei den Sitzungen mit den Landesveterinärdirektoren behandelt.

#### **IV.B.3.a Organisation der Kontrolle**

Zur Durchführung von Tiertransportkontrollen sind besonders geschulte Organe einzusetzen. Diese Kontrollfunktion wird von AmtstierärztInnen, von TiertransportinspektorInnen – welche von einigen Bundesländern eigens eingesetzt werden - oder von TierärztInnen, die im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung auf Schlachthöfen tätig sind, wahrgenommen. Bestimmte Kontrollfunktionen, wie etwa Dokumentenkontrollen, können auch von Organen der Straßenaufsicht (insbesondere der Polizei) und von den Zollorganen übernommen werden, die Berichte über derartige Kontrollen werden in die jährlichen Bundesländerberichte inkludiert und dem BMGF übermittelt.

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. § 4. Abs. 3 TTG 2007 regelt die Kontrollkompetenzen der verschiedenen Kontrollorgane, deren Ausbildung und Schulung ist in der Tiertransport-Ausbildungsverordnung festgelegt.

#### **IV.B.3.b Kontrollpläne**

Das BMGF erstellt jährlich einen „Kontrollplan – Tierschutz beim Transport“, in welchem den Bundesländern die Mindestanzahl der durchzuführenden Kontrollen vorgegeben wird. Anhand statistischer Kriterien wird sowohl die Gesamtkontrollanzahl, als auch die Mindestanzahl der durchzuführenden Straßenkontrollen vorgegeben.

Bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres hat der Landeshauptmann der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen einen Bericht vorzulegen, in dem aufgliedert nach Tierarten die Anzahl aller durchgeführten Kontrollen, die dabei festgestellten Zuwiderhandlungen sowie die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben sind. Zur Gewährleistung bundesweit einheitlicher Berichte beinhaltet der Kontrollplan auch Definitionen die Dokumentation der Kontrollen betreffend.

#### **IV.B.4 Krisenpläne und gegenseitige Unterstützung**

Der Landeshauptmann hat der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen Krisenpläne vorzulegen, durch die nachgewiesen wird, dass in behördlich angeordneten Fällen so schnell wie möglich Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden können. Insbesondere müssen entsprechende Einrichtungen für die Versorgung und Betreuung der Tiere (Notversorgungsstellen) zur Verfügung stehen. Wenn Änderungen eintreten, sind diese dem BMGF mitzuteilen.

#### **Kontaktstelle**

Den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 folgend wurde im BMGF die Kontaktstelle Tiertransport eingerichtet. Sie ist zuständige Stelle für die Weiterleitung und Entgegennahme von internationalen Mitteilungen über Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Von den Kontrollorganen der Bundesländer festgestellte Verstöße mit Beteiligung anderer Mitgliedsstaaten sind möglichst zeitnahe und gut dokumentiert der Kontaktstelle zu melden und werden an die Kontaktstellen der betroffenen Länder weitergeleitet.

#### **IV.B.5 Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, 7.7 „Anhang Auditsystem“ beschrieben.

#### **IV.B.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

Vorgaben, die die Qualität, Einheitlichkeit, Unabhängigkeit, Effizienz, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Kontrolle gewährleisten, finden sich sowohl im gemeinschaftlichen Recht, Verordnung (EG) Nr. 1/2005, diese sind direkt von den Kontrollorganen und zuständigen Behörden anzuwenden, als auch national im Tiertransportgesetz 2007 und in der Tiertransport-Ausbildungsverordnung. Auch im jährlich vom BMGF ausgesendeten Kontrollplan werden diese Vorgaben behandelt und gegebenenfalls spezifiziert.

#### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

#### **IV.B.7 Überprüfung und Anpassung des Kontrollplanes**

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Sitzung mit den Bundesländerverantwortlichen werden allfällig notwendige Anpassungen im Kontrollplan besprochen.